

# Satzung

## Musikkapelle Ebenhofen e.V.



### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Musikkapelle Ebenhofen e.V.“.
- (2) Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kempten unter VR 10729 eingetragen.
- (3) Er wurde erstmals gegründet im Jahre 1805 und die Wiedergründung war im Jahr 1921.
- (4) Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Biessenhofen, Ortsteil Ebenhofen.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Der Verein ist Träger der Pro - Musica- Plakette seit 1991.

### **§ 2 Verbandszugehörigkeit**

Der Verein ist Mitglied im Allgäu-Schwäbischen-Musikbund e.V..

### **§ 3 Zweck und Tätigkeit des Vereins**

- (1) Hauptziel des Vereins ist die Förderung kultureller Zwecke durch Pflege der Blas- und Volksmusik. Er dient damit der Erhaltung und Verbreitung von Volksbrauchtum und bodenständiger Kultur sowie der Förderung der Volksbildung. Im Zusammenhang mit seinem Hauptzweck sieht der Verein seine Aufgaben auch in der Gewinnung der Jugend zur musischen Bildung und in der Bewahrung und Neubelebung bodenständiger Trachten. Des Weiteren will der Verein damit die Völkerverständigung fördern.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) regelmäßige Übungsstunden
  - b) Veranstaltungen von Konzerten und Musikertreffen, Jugendkonzerten und sonstigen kulturellen Ereignissen
  - c) Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art
  - d) Teilnahme an Musikfesten des Allgäu-Schwäbischen-Musikbundes, seiner Bezirke und Mitgliedsvereine, anderer Musikbünde sowie an sonstigen Veranstaltungen, mit dem Ziel der Pflege und der Verbreitung konzertanter als auch volkstümlicher Blasmusik
  - e) bevorzugte Beratung – ausgenommen juristische - , Ausbildung und Förderung von Jungmusikern
  - f) Begegnungen und Partnerschaften auf nationaler und internationaler Ebene, insbesondere auf dem Gebiet des Jugendaustausches
  - g) Einspielung von Volks- u. Blasmusik auf Ton- u. Bildtonträger und deren Archivierung für nachfolgende Generationen und in diesem Zusammenhang Teilnahme bei Aufnahmekonzerten öffentlich-rechtlicher u. privatrechtlicher Rundfunk- u. Fernsehanstalten.

### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verein kann sich zur Erfüllung ihrer Zwecke Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 der AO bedienen, soweit er die Aufgabe nicht selbst wahrnimmt.
- (4) Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen bzw. Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern.
- (2) Aktives Mitglied kann auf schriftlichen Antrag jede Person werden, die ein Musikinstrument spielt oder dem Vorstand angehört.
- (3) Förderndes Mitglied kann auf schriftlichen Antrag jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Zwecke des Vereins anerkennt und fördert. Personen unter 18 Jahre bedürfen der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.
- (4) Über den Antrag auf Annahme entscheidet der Vorstand. Gegen dessen Entscheid kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, welche endgültig entscheidet. Die Mitgliederversammlung kann eine Aufnahmegebühr festsetzen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen ohne Begründung gegenüber dem Verein nicht nachkommen, gehen ihrer Mitgliedschaft verlustig.
- (6) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er muss gegenüber dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden.
- (7) Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins oder des Allgäu-Schwäbischen-Musikbundes mit seinen Bezirken verstößt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung die Mitgliederversammlung angerufen werden, die dann bei der nächsten Mitgliederversammlung oder bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf Vereinsebene endgültig entscheidet.

- (8) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung für aktive und fördernde Mitglieder.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen, sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand festgesetzten Bedingungen zu besuchen.
- (2) Das Antragsrecht steht den Mitgliedern ab dem 16. Lebensjahr zu. Das aktive Wahlrecht ist ebenfalls ab dem 16. Lebensjahr gegeben, das passive Wahlrecht ab dem 18. Lebensjahr.

- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins zu beachten.
- (4) Jedes Mitglied hat in der Regel den Kauf und die Pflege der Musikinstrumente selbst zu übernehmen. Im Einzelfall können bestimmte Instrumente von der Kapelle gestellt werden.

Die im Eigentum des Vereins stehenden Instrumente sind sorgsam zu pflegen. Jedes Mitglied hat diejenige Sorgfalt walten zu lassen, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haftet jedes Mitglied selbst.

- (5) Der Verein sollte jedem aktiven Mitglied eine eigene Tracht zur Verfügung stellen. Diese muss von jedem Mitglied sehr sorgfältig behandelt werden und ist beim Austritt als aktives Mitglied dem Verein unaufgefordert und unbeschädigt in gereinigtem Zustand innerhalb der Frist von 2 Wochen an den Verein zurückzugeben. Vom Vorstand ist festzulegen, ob Teile der Tracht vom einzelnen aktiven Mitglied selbst zu bezahlen sind und ob eine Eigenbeteiligung und deren Höhe für die Tracht erhoben werden soll.

## **§ 7 Ehrenmitgliedschaft**

- (1) Der Vorstand kann in Abstimmung mit dem Beirat Mitglieder und Nichtmitglieder, die sich um den Verein besonders in aktiver, ideeller oder materieller Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Bei der Ernennung kann auch ein besonderer Ehrentitel verliehen werden.
- (2) Als Grundlage für die Beurteilung der besonderen Verdienste werden vom Vorstand in Zusammenarbeit mit dem Beirat grobe Orientierungsregeln als Orientierungsrahmen erstellt. Die Mitgliederversammlung kann die Vorlage dieser groben Regeln vom Vorstand verlangen.
- (3) Zu § 7 Abs. 1 und 2 bedarf es einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder aus Vorstand und Beirat in einer gemeinsamen Sitzung. Die Regelungen in § 8 Abs. 2 gelten entsprechend.
- (4) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu den Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

## **§ 8 Organe**

- (1) Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) der Beirat

- (2) Die Organe sind, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, bei Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.  
Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Mitglieder von Organen dürfen bei der Beratung und Entscheidung über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.
- (4) Die Sitzungen des Vorstandes und des Beirates sind grundsätzlich nichtöffentlich, die Mitgliederversammlungen dagegen sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann – ganz oder teilweise – auf Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
- (5) Die Art der Wahlen zum Vorstand gem. § 10 Abs. 1 wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Dem Antrag eines Mitglieds auf geheime Wahlen muss entsprochen werden. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Über die Sitzungen der Organe ist eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal, und zwar in der Regel im ersten Vierteljahr statt.  
Sie ist vom Versammlungsleiter mindestens 2 Wochen vorher durch Anschlag an der Vereinetafel unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (2) Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vorher an die Vorsitzenden zu richten. Für die Anträge des Vorstandes sowie des Beirates besteht keine Frist.
- (3) Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordert.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Versammlungsleiter, im Verhinderungsfall vom Stellvertreter, geleitet.
- (6) Bei Wahlen sind aus der Versammlung ein Wahlleiter und zwei Beisitzer zu bestellen.

(7) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Die Entgegennahme der Berichte der Vorsitzenden, den Dirigenten, des Schriftführers bzw. Chronisten und gegebenenfalls weiterer Berichterstatter,
- b) die Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte sowie die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- c) die Entlastung des Vorstandes,
- d) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und einer etwaigen Aufnahmegebühr,
- e) die Wahl des Vorstandes und der beiden Kassenprüfer,
- f) die Änderung der Satzung und die Änderung des Vereinszwecks,
- g) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Mitgliederversammlung verwiesen hat,
- h) die Auflösung des Vereins,
- i) den Eintritt und Austritt zu/von einem Musikbund.

(8) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Anzahl der zu wählenden Vorsitzenden. (mindestens 2, jedoch höchstens 4) Die Vorsitzenden sind gleichberechtigt nach innen und außen sowie allein vertretungsberechtigt. Die gewählten Vorsitzenden werden ins Vereinsregister eingetragen gem. § 13.

## **§ 10 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) den Vorsitzenden (mindestens 2, jedoch höchstens 4)
- b) dem Schatzmeister
- c) dem Schriftführer

(2) Die Vorsitzenden verstehen sich als kollegiales Vorstandsgremium und tragen gemeinsam die Verantwortung zum Wohl des Vereins. Über die interne Aufgabenverteilung entscheiden die Vorsitzenden. Sie stellen einen Versammlungs- und Sitzungsleiter sowie deren Stellvertreter im Verhinderungsfall.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt, soweit nicht etwas anderes von der Mitgliederversammlung beschlossen ist. Es können nur vorgeschlagene Bewerber gewählt werden. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

(4) Er beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung oder andere Gremien zuständig sind.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei gleichem Stimmenverhältnis entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

- (6) Sofern bezüglich der Amtsperiode des Vorstandes Nachwahlen erforderlich sind, gelten diese jeweils nur bis zum Ende der Amtsperiode des Vorstandes.
- (7) Insbesondere legt der Vorstand die Delegierten für die jeweilige Generalversammlung des Allgäu-Schwäbischen-Musikbundes, sowie für die jeweiligen Bezirksversammlungen fest.
- (8) Die Dirigenten werden vom Vorstand berufen und abberufen. Sie gehören dem Beirat kraft Amtes an. Es sollte vor Berufung und Abberufung, eine Vertrauensabstimmung der aktiven Mitglieder zu den Dirigenten erfolgen. Der Vorstand ist daran nicht gebunden.
- (9) Der Vorstand sowie der Beirat werden von den Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn diese mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder oder Beiräte es verlangen.
- (10) Regelung für das Innenverhältnis.
  - a) Der Sitzungsleiter leitet die Sitzungen der Organe und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse. Er ist außerdem verantwortlich für die ordnungsgemäße Erledigung der laufenden Geschäfte.
  - b) Ist der Sitzungsleiter verhindert, so tritt an seine Stelle der Stellvertreter. Der Stellvertreter ist bei Nichteinhaltung des Vertretungsfalles dem Vorstand verantwortlich und gegebenenfalls dem Verein ersatzpflichtig. Dies gilt entsprechend für den Schatzmeister und den Schriftführer.
  - c) Der Schriftführer hat die Vorsitzenden bei der Führung der Verwaltungsgeschäfte zu unterstützen; ihm können allgemeine und besondere Aufträge erteilt werden.
  - d) Die Kassengeschäfte erledigt der Schatzmeister. Er ist berechtigt,
    - aa) Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen.
    - bb) Zahlungen für den Verein bis zu einem Betrag, den der Vorstand festlegt im Einzelfall zu leisten. Höhere Beträge dürfen nur mit Zustimmung der Vorsitzenden ausbezahlt werden.
    - cc) alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen. Zu deren gleichzeitiger Aufbewahrung ist er verpflichtet.
  - e) Der Schatzmeister stellt, soweit vom Vorstand beschlossen, jeweils einen Haushaltsplan für das folgende Haushaltsjahr auf, der vom Vorstand bis zum 30. 11. d. Kj. zu beschließen ist. Des Weiteren hat der Schatzmeister auf den Schluss des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss zu fertigen, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Der/die Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht abzugeben. Die/der Kassenprüfer haben darüber hinaus das Recht, jederzeit Kassenprüfungen vorzunehmen.

## **§ 11 Beirat**

- (1) Der Vorstand beruft einen beratenden Beirat und kann Beiratsmitglieder benennen. Der Beirat hat nicht die Aufgaben eines aktienrechtlichen Aufsichtsrates.
- (2) Der Beirat unterstützt den Verein ideell. Jedes Beiratsmitglied soll grob definierte Aufgabenschwerpunkte übernehmen. Er berät den Vorstand. Insbesondere sollen die Mitglieder des Beirats systematisch zu Fach- und Führungsfragen Rat geben und für die Entwicklung des Vereins wichtige Aufgaben übernehmen. Die Kontrolle und Überwachung gehört nicht zu den Aufgaben des Beirats.
- (3) Der Beirat besteht aus mindestens [drei] und höchstens [neun] Mitgliedern. Die vom Vorstand ernannten Mitglieder des Beirates sind für die Dauer von zwei Jahren, vorbehaltlich der Regelung im nachfolgenden Satz, bestellt. Der Vorstand kann die Ernennung einzelner Beiratsmitglieder jederzeit widerrufen und neue Mitglieder bestellen. Das gleiche gilt bei Ausscheiden eines Beiratsmitglieds. Eine erneute Bestellung und Ernennung ist zulässig.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird jedes Jahr über die aktuelle Besetzung des Beirats mit den entsprechenden Aufgaben informiert. Sie kann auch die jeweilige Mindest- und Höchstgrenzen der Beiratsmitglieder verändern.
- (5) Die Beiratsmitglieder werden zu den Vorstandssitzungen geladen.
- (6) Die mehrheitliche Meinung des Beirates sollte bei der Beschlussfassung des Vorstandes mit einfließen.

## **§ 12 Ehrenamt**

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Unabhängig davon dürfen jedoch Aufwandsentschädigungen an Vorstands- und Beiratsmitgliedern oder Personen, die nebenberuflich im Dienst oder im Auftrag des Vereins tätig sind, gezahlt werden. Entschädigungen dürfen nicht unangemessen hoch sein und sind nur im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins zulässig.  
Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamts- bzw. Übungsleiterpauschale gem. § 3 Nr. 26a EStG oder der Übungsleiterpauschale gem. § 3 Nr. 26 EStG begünstigt werden. Die gesetzlichen Voraussetzungen dafür müssen jeweils gegeben sein.
- (2) Der Ersatz von Aufwendungen, die durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, kann gem. § 670 BGB geltend gemacht werden. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.



### **§ 13 Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzenden. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

### **§ 14 Satzungsänderung – Zweckänderung**

- (1) Anträge auf Satzungs- bzw. Zweckänderung können von jedem Mitglied innerhalb der Frist für Anträge zu einer Mitgliederversammlung gestellt werden.
- (2) Eine Satzungsänderung kann von der Mitgliederversammlung nur mit Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.
- (3) Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

### **§ 15 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Wirksamkeit der Auflösung ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.
- (2) Der Antrag auf Auflösung muss vorher in der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt worden sein.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das verbliebene Vereinsvermögen an die Gemeinde Biessenhofen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Dabei ist das Vermögen einem schon bestehenden Verein im Ortsteil Ebenhofen mit der gleichen Zielsetzung wie der aufgelöste Verein oder einem Nachfolgeverein der Musikkapelle Ebenhofen e.V. im Ortsteil Ebenhofen zuzuführen. Ist dies zum Auflösungszeitpunkt nicht möglich, soll die Gemeinde Biessenhofen das verbleibende Vereinsvermögen zunächst 1 Jahr treuhänderisch verwalten. Wird kein neuer Verein im Ortsteil Ebenhofen mit der gleichen Zielsetzung innerhalb von einem Jahr gegründet, hat die Gemeinde Biessenhofen das verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Ebenhofen zu verwenden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks kann von der Mitgliederversammlung auch eine andere Verwendung beschlossen werden. In diesem Fall ist vor dem Vollzug des Verwendungsbeschlusses die Einwilligung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

## § 16 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung hat die Mitgliederversammlung am 17.05.2024 in Ebenhofen beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig erlischt die bisherige Satzung. Die Satzung vom 15.07.2021 tritt damit außer Kraft.

Erster Vorstand Daniel Reisach

  
\_\_\_\_\_

Zweiter Vorstand Sonja Sauter

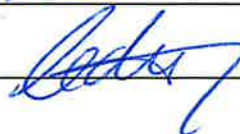
  
\_\_\_\_\_

Schriftführerin Anna-Maria Böck

  
\_\_\_\_\_

Schatzmeister Josef Lederle



  
\_\_\_\_\_